Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/4365

18. 04. 89

Sachgebiet 901

Bericht

des Haushaltsausschusses (8. Ausschuß) gemäß § 96 der Geschäftsordnung

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung — Drucksachen 11/2854, 11/4316 —

Entwurf eines Gesetzes zur Neustrukturierung des Post- und Fernmeldewesens und der Deutschen Bundespost (Poststrukturgesetz — PostStruktG)

Bericht der Abgeordneten Deres, Walther und Frau Vennegerts

Der Gesetzentwurf beabsichtigt, die Leistungsfähigkeit der Bundesrepublik Deutschland als Industriestaat durch eine Neustrukturierung der Deutschen Bundespost und eine Neuabgrenzung zwischen Monopol- und Wettbewerbsbereichen im Fernmeldewesen zu sichern und weiter zu fördern.

Die Neustrukturierung der Deutschen Bundespost sieht vor, die Hoheitsaufgaben von den Unternehmensaufgaben zu trennen. Dabei sollen die hoheitlichen Aufgaben vom Bundesminister für Post und Telekommunikation wahrgenommen werden, während die Unternehmensaufgaben drei öffentlichen Unternehmen für die Post-, Postbank- und Fernmeldedienste übertragen werden sollen, die unter politischer Aufsicht nach unternehmerischen Grundsätzen von Unternehmensorganen geleitet werden.

Das Poststrukturgesetz wirkt sich durch Aufnahme des hoheitlichen Bereichs des Bundesministers für Post und Telekommunikation und seiner nachgeordneten Behörden in den Einzelplan 13 und durch Änderung der Bemessungsgrundlage für die Ablieferung auf den Bundeshaushalt aus.

Die Abtrennung der hoheitlichen Aufgaben und ihre Übertragung auf den Bundesminister für Post und Telekommunikation hat zur Folge, daß die entsprechenden Einnahmen und Ausgaben im Einzelplan 13 des Bundeshaushaltsplans zu veranschlagen sind. Das Ministerium wird nach den gegenwärtigen Erhebungen ca. 450 Mitarbeiter umfassen. Die weitere Abgrenzung der hoheitlichen von den unternehmerischen Aufgaben ergibt nach bisherigen überschlägigen Ermittlungen für den nachgeordneten Bereich einen Mitarbeiterbestand von ca. 2 150 Kräften, so daß für den Geschäftsbereich des Bundesministers für Post und Telekommunikation insgesamt rd. 2 600 Personalstellen auszubringen sind. Die Gesamtausgaben des Einzelplans 13 für Personal- und Sachaufwendungen nach Inkrafttreten des Poststrukturgesetzes werden auf rd. 210 Mio. DM geschätzt. Diesen Ausgaben stehen Einnahmen aus Zulassungen und Genehmigungen in Höhe von rd. 175 Mio. DM gegenüber, so daß aufgrund dieser vorläufigen Schätzungen für den Bund ein Ausgabenüberhang von rd. 35 Mio. DM entsteht.

Weitere Ausgaben für den Bundeshaushalt ergeben sich aufgrund einmaliger Ausgleichszahlungen für die Übernahme von Grundstücken, Geräten und Ausstattungsgegenständen (§ 61 Abs. 3 der Bundeshaushaltsordnung) sowie für Versorgungsausgaben. Die Höhe dieser Ausgaben kann gegenwärtig noch nicht endgültig ermittelt werden.

Ein weiterer Eckpunkt des Gesetzes ist die Neuordnung der Finanzbeziehungen zwischen dem Bund und seinem Sondervermögen Deutsche Bundespost. Sie vollzieht sich in einem stufenweisen Übergang

von der jetzt umsatzbezogenen zu einer ertragsbezogenen Ablieferung der Unternehmen der Deutschen Bundespost ab 1996.

Die mit Rücksicht auf den Bundeshaushalt in § 58 des Gesetzentwurfs ausgebrachte Übergangsregelung sieht bis 1992 eine Ablieferung in Höhe von 10 vom Hundert der Betriebseinnahmen vor. Im Jahre 1993 wird diese Ablieferung um 300 Mio. DM gekürzt. Für das Jahr 1994 zahlt die Deutsche Bundespost eine Ablieferung in Höhe von 70 vom Hundert und für das Jahr 1995 eine Ablieferung in Höhe von 50 vom Hundert der im Jahre 1993 gezahlten Ablieferung. Unter Berücksichtigung dieser Regelung werden die Einnahmen aus der Ablieferung wie folgt geschätzt:

1990	5 656 Mio. DM,
1991	5 834 Mio. DM,
1992	6 014 Mio. DM,
1993	5 876 Mio. DM,
1994	4 113 Mio. DM,
1995	2 938 Mio. DM.

Ab 1996 gilt die Regelung nach § 35 des Gesetzentwurfs, nach der die Unternehmen dem Bund eine Ablieferung zahlen, die sich nach der Belastung berechnet, die anfallen würde, wenn sie steuerlich jeweils wie selbständige Unternehmen behandelt würden. Ausgehend von den Daten des Jahres 1989 ergäbe sich dann eine Ablieferung von 2 100 Mio. DM.

Der Gesetzentwurf wirkt sich in der geschilderten Weise auf die Einnahmen und Ausgaben des Bundes aus.

Die öffentlichen Finanzen der Länder und Gemeinden werden von dem Gesetzentwurf nicht berührt. Die Vorschrift nach § 35 des Gesetzentwurfs regelt die internen Finanzbeziehungen zwischen dem Bund und seinem Sondervermögen Deutsche Bundespost und ändert dabei den Maßstab für die Bemessung der Postablieferung, ohne die grundgesetzlich geregelten Finanzbeziehungen im Bund-Länder-Verhältnis zu berühren.

Der Gesetzentwurf ist mit der Haushaltslage des Bundes nach Auffassung der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der SPD vereinbar. Die Fraktion DIE GRÜNEN ist abweichender Meinung, da nach ihrer Auffassung die Auswirkungen auf künftige Haushalte nicht abschätzbar sind.

Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Ausschuß für das Post- und Fernmeldewesen vorgelegten Beschlußempfehlung.

Bonn, den 18. April 1989

Der Haushaltsausschuß

Walther	**Deres**	**Walther**	**Frau Vennegerts**
Vorsitzender	Berichterstatter		

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333